

Präambel

Marathons und Ultramarathons werden, sofern beide gemeint sind, als M/U bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

- 1) Zweck des Zählreglements
- 2) Grundsatz zur Zählbarkeit
- 3) Wertung
- 4) Leistungsnachweis
- 5) Teilstrecken
- 6) Zeitläufe
- 7) Ultraläufe
- 8) Etappenläufe
- 9) Mehrtagesläufe
- 10) Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen
- 11) Stafettenläufe
- 12) Märsche
- 13) Organisation der Statistik
- 14) Übergangsregelung

1) Zweck des Zählreglements

Der 100 Marathon Club Schweiz führt eine Statistik über die Anzahl der von seinen Mitgliedern erfolgreich absolvierten M/U-Teilnahmen. Dieses Zählreglement regelt, welche M/U-Teilnahmen eines Mitglieds als erfolgreich absolviert gelten und in die Statistik aufgenommen werden können.

2) Grundsatz zur Zählbarkeit

- 2.1 Eine erfolgreiche und damit zählbare M/U-Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnehmenden im Rahmen einer allgemein zugänglichen Veranstaltung eine vom Veranstalterteam als veranstaltungskonform gewertete gemäss **3)** und dokumentierte gemäss **4)** M/U-Leistung zu Fuss erbringen.
- 2.2 Eine Veranstaltung im Sinne des Zählreglements liegt vor, wenn
 - a) die Streckenlänge mindestens 42,195 km beträgt und
 - b) der Wettkampf oder der Gruppenlauf öffentlich ausgeschrieben wird und
 - c) mindestens drei Teilnehmende am Start sind.
- 2.3 Massgeblich für die Richtigkeit der Streckenlänge ist die Ausschreibung des Veranstalterteams. Die Streckenlänge muss dort mit 42,195 km (bzw. 26,2 Meilen) angegeben sein. Mindestens 42 km (bzw. 26 Meilen, beide ohne Nachkommastellen) sind akzeptabel. Die Streckenlänge soll in geeigneter Weise vermessen sein.
- 2.4 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn die Veranstaltung durch eine schriftliche Einzelausschreibung, einen Laufkalender, eine Internetseite oder vergleichbare Medien öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich allen offenstehen. Teilnehmendenlimits, Zeitlimits, die Forderung eines Attests oder ähnlichem durch das Veranstalterteam sind möglich. Die Teilnahme an einem Einladungslauf zählt nur dann, wenn die Leistung veranstaltungskonform erbracht wird und der Einladungslauf in der Laufszene oder vom 100 Marathon Club Schweiz anerkannt wird.
- 2.5 Virtuelle Läufe zählen grundsätzlich nicht und werden nicht anerkannt.

- 2.6 Mindestens drei Teilnehmende sind am Start, wenn das Veranstalterteam mindestens deren drei gleichzeitig starten lässt. Diese müssen mit der Absicht starten, das offiziell ausgeschriebene Ziel zu erreichen. Werden weniger als drei Startende vom Veranstalterteam gewertet, hat das gewertete Mitglied für die Zählbarkeit einen Nachweis über die Zielerreichungsabsicht eines bzw. zweier ausgeschiedener Startenden zu erbringen. Solange der Nachweis nicht vorliegt, zählt die Teilnahme nicht. Starten mehrere Wettkämpfe zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort (z.B. Marathon, 50 km, ...), dann können alle gemeinsam Startenden zusammengezählt werden.
- 2.7 Schreibt das Veranstalterteam einen Blockstart mit unterschiedlichen Startzeiten der Blöcke, einen Nettozeitstart (z.B. mit Chipzeitnahme), eine Rahmenstartzeit (z.B. Start zwischen 6:00 und 8:00 Uhr) oder einen vorzeitigen Start („Frühstart“) für alle oder für von ihm benannte Vergleichsgruppen (z.B. erwartete Marathonzeit über 6 Stunden) aus, dann zählt die Teilnahme bei ausschreibungskonformem Start ebenfalls. Frühstarts und Nachstarts sind nur maximal 2 Stunden vor oder 2 Stunden nach dem Hauptstart erlaubt. Die Rahmenstartzeit darf höchstens 4 Stunden umfassen. Vor oder nach einer Rahmenstartzeit ist ein Früh- oder Spätstart nicht möglich. Bei einer Rahmenstartzeit müssen beim Hauptstart gemäss **2.6** mindestens drei Teilnehmende starten.
- 2.8 Kommt eine startende Person zu spät zum Start, zählt die Teilnahme nur dann, wenn das Veranstalterteam den Start zulässt. Eine Teilnahme aufgrund eines eigenmächtigen Starts zählt nicht.
- 2.9 Anerkennt ein ausländischer 100 Marathon Club (z.B. 100 Marathon Club Deutschland) einen Lauf, dann zählt er auch für den 100 MCS. Dies gilt auch, wenn er die 100 MCS-Bedingungen nicht in allen Punkten erfüllt. Die Streckenlänge von mindestens 42,195 km ist immer einzuhalten.

3) Wertung

- 3.1 Die Wertung der Teilnahme als veranstaltungskonform ist Sache des Veranstalterteams. Verweigert das Veranstalterteam eine Wertung der Leistung (z.B. wegen des Überschreitens eines Zeitlimits), so zählt die Teilnahme nicht. Wertet das Veranstalterteam die Leistung trotz Überschreitens eines Zeitlimits, so zählt die Teilnahme. Wertet das Veranstalterteam eine Teilleistung bei einer ausgeschriebenen Veranstaltung nicht oder als DNF, so zählt die Teilnahme nicht.
- 3.2 Eine Ausnahme stellen hier die Backyard-Ultras dar. Wenn eine Läuferin oder ein Läufer in der Ergebnisliste mit mehr als 42,195 km geführt wird, ist diese Leistung trotz Eintrag als DNF zählbar.

4) Leistungsnachweis

- 4.1 Eine Teilnahme ist nur zählbar, wenn sie durch eine Urkunde, Ergebnisliste oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis vom Veranstalterteam dokumentiert wird.
- 4.2 Der Vorstand bzw. die Vereinsstatistikerin oder der Vereinsstatistiker kann die Vorlage dieser Leistungsnachweise anfordern.

5) Teilstrecken

- 5.1 Teilstrecken sind nur zählbar, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind und das Veranstalterteam die Teilstrecken entweder als eigene Wertung ausschreibt (z.B. als offizielles Zwischenziel) oder die offizielle Dokumentation von Teilstrecken (z.B. Rundenübersichten bei Ultramarathonläufen) vor dem Lauf in der Ausschreibung ankündigt und dann auch durchführt.
- 5.2 Eine Teilstrecke zählt nicht, wenn das Veranstalterteam die Leistung zwar in einer Ergebnisliste dokumentiert, sie aber dennoch als DNF wertet.
- 5.3 Eine Teilstrecke, die die Teilnehmenden an einer anderen Stelle als einem offiziellen Streckenanfang beginnt, zählen nicht.

6) Zeitläufe

- 6.1 Zeitläufe (z.B. 6-, 12- und 24-Stundenläufe) zählen als eine Teilnahme, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind. Sie zählen auch dann nicht mehrfach, wenn die Teilnehmenden dabei die Marathondistanz mehrfach bewältigen.
- 6.2 Zeitläufe zählen nur, wenn sie entsprechend den ausgeschriebenen Regeln des Veranstalterteams absolviert und gewertet werden (z.B. eine eventuell ausgeschriebene Mindeststrecke oder -zeit erreicht wird). Ein mit DNF gewerteter Zeitlauf zählt nicht, selbst wenn die Teilnehmenden nachweisen können, mindestens 42,195 km zurückgelegt zu haben.
- 6.3 Absolvieren die Teilnehmenden vor dem Ende eines Zeitlaufs einen weiteren Lauf, der während der Dauer des Zeitlaufes beginnt, zählt diese weitere Teilnahme nicht.

7) Ultraläufe

- 7.1 Grundsätzlich zählt jede Distanz länger als 42,195 km als Ultralauf. Aus praktischen Gründen, unter anderem Ungenauigkeit einer Distanzmessung mittels GPS-Uhr, gilt für den 100 Marathon Club Schweiz jeder Lauf ≥ 45 km als Ultramarathon.
- 7.2 Ein Ultramarathon wird wie ein Marathon mit einem Zähler in die Statistik aufgenommen.

8) Etappenläufe

- 8.1 Bei Etappenläufen, bei denen für die Tagesetappen eigene Tageswertungen durchgeführt werden, zählen die Tagesetappen jeweils einfach, wenn sie die Anforderungen gemäss **2)** erfüllen. Die Prüfung erfolgt für jede Etappe einzeln. Ist eine Etappe demnach nicht zählbar (z.B. wegen kürzerer Streckenlänge als Marathon), berührt das die Zählbarkeit der anderen Etappen nicht.
- 8.2 Die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzeletappen eines Etappenlaufes („Tagesläuferinnen und Tagesläufer“) zählt nur, wenn die Etappe die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt. Dabei muss die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzeletappen vom Veranstalterteam durch seine öffentliche Ausschreibung zugelassen sein und dokumentiert werden. Eine Aufnahme in die Ergebnisliste der Gesamtwertung oder der Tageswertung ist nicht erforderlich, solange die Dokumentation anderweitig erfolgt (z.B. durch eine Etappenurkunde).
- 8.3 Für Teiletappen im Rahmen von Etappenläufen gelten die Regelungen gemäss **3)** bis **5)**.

9) Mehrtagesläufe

Mehrtagesläufe, bei denen nur ein Start erfolgt und nur eine Wertung geführt wird, zählen als eine Teilnahme, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind. Sie zählen auch bei mehrfacher Marathondistanz nur als eine Teilnahme.

10) Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen

- 10.1 Eine Laufleistung im Rahmen von Duathlon- oder Triathlon-Veranstaltungen sowie anderen vergleichbaren Mehrkampfveranstaltungen zählt, wenn bei der Laufleistung die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind. Massgeblich für den Start gemäss **2)** ist der Start des Gesamtwettkampfes, also nicht der Laufstrecke.
- 10.2 Sind im Rahmen eines Mehrkampfes mehrere Laufteilstrecken zu bewältigen, die insgesamt die Streckenlänge gemäss **2)** erfüllen, so ist die Laufleistung als eine Teilnahme zählbar (z.B. Duathlon mit 21,1 km Laufen, dann einer Radstrecke und dann 21,1 km Laufen).
- 10.3 Die Laufleistung ist auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn die Teilnehmenden im Rahmen eines Mehrkampfes die Marathondistanz mehrfach zu Fuss bewältigt hat (z.B. continuous Ultratriathlon),

es sei denn, die Anforderungen gemäss **7)** an einen zählbaren Etappenlauf werden erfüllt (Etappenmehrkampf, z.B. per day Ultratriathlon).

- 10.4 Finden im Rahmen einer (Ultra-) Triathlonveranstaltung eigenständige M/Us statt, so sind diese zählbar, sofern sie die obenstehenden Bedingungen erfüllen. 3 Teilnehmende liegen vor, wenn zusammengezählt mindestens 3 Teilnehmende beim Triathlon-Marathon und beim eigenständigen M/U starten.

11) Stafettenläufe

- 11.1 Die Teilnahme an einem Stafettenlauf ist zählbar, wenn die Teilnehmenden im Rahmen des Laufes als Stafettenmitglied am Stück mindestens 42,195 km zurücklegen und gemäss **4)** dokumentiert wird.
- 11.2 Die Teilnahme als Ein-Personen-Stafette ist zählbar, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind und Veranstalterteam eine solche Teilnahme auch ausschreibt.

12) Märsche

Das Format der Mega-, Mammutmärsche u.ä. wird grundsätzlich anerkannt, sofern **2)** erfüllt ist. Die Teilnehmenden sollten jedoch die Nachweisbarkeit des Marsches sicherstellen, da oft keine Ergebnis- oder Finisherlisten vom Veranstalterteam erstellt und/oder veröffentlicht werden. Geeignet sind eine Kopie der Ausschreibung und Fotos einer GPS-Uhr oder Strava-Einträge.

13) Organisation der Statistik

- 13.1 Die Statistik wird vom Vorstand geführt. Ein Vorstandsmitglied wird mit der Statistikführung beauftragt (der oder die Statistikführende).
- 13.2 Rapportierung mittels 100 MCS Statistik-Meldeformular
- Die Vereinsmitglieder können nach Ablauf des Kalenderjahres eine aktuelle Liste ihrer erfolgreich absolvierten M/U-Teilnahmen vorlegen, die in der Statistik aufgeführt werden sollen (an die Statistikerin oder den Statistiker, bevorzugt per E-Mail). Liegt dem Vorstand bzw. der Statistikerin oder dem Statistiker für die Vergangenheit bereits eine Liste vor, so genügt eine Ergänzung dieser Liste. Dabei ist der vom Verein eingeführte Vordruck zu verwenden oder eine Tabelle mit laufender Zählung (unterschieden nach Gesamtzahl, reine Marathons und Ultramarathons), Datum, Ort, Land, Strecke und Zeit vorzulegen.
- 13.3 Rapportierung mittels *my race result* im Internet
- Im Portal «100 Marathon Club Schweiz Statistik» auf *my race result* können die Läufe aktuell während des Jahres oder am Jahresende eingetragen werden.
- 13.4 Die Vereinsstatistikerin oder der Vereinsstatistiker entscheidet über die Zählung einer M/U-Teilnahme. Wird eine Zählung abgelehnt, wird das Mitglied informiert. In Härtefällen oder Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand endgültig.
- 13.5 Der Vorstand des 100 Marathon Club Schweiz ist berechtigt, bei Vorliegen spezieller Umstände, z.B. behördliche oder gesetzliche Vorschriften, die Zählung von Läufen zeitweise auszusetzen bzw. das Zählreglement anzupassen. In diesem Fall wird der Vorstand dies auf der Internetseite des 100 Marathon Club Schweiz und/oder per Mail an seine Mitglieder bekannt geben und begründen.

14) Übergangsregelung

- 14.1 Dieses Zählreglement gilt für alle Teilnahmen an Veranstaltungen, die nach dem Inkrafttreten des aktuellen Zählreglements durchgeführt werden, d.h. ab 2. Mai 2026.

- 14.2 Für frühere Veranstaltungen gelten die seinerzeit gültigen Fassungen der Zählvorgaben. Hat der Vorstand oder die Vereinsstatistikerin oder der Vereinsstatistiker eine Teilnahme als zählbar anerkannt, so bleibt es bei dieser Anerkennung.

Genehmigt an der Generalversammlung des 100 Marathon Club Schweiz in Belp am 2. Mai 2026.